

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

**An die Geschäftsführung der
GD Gotha Druck und Verpackung GmbH &
Co.KG
Gutenbergstraße 3
99869 Günthersleben-Wechmar**

Ihr Ansprechpartner:
Herr Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737884
Telefax 0361 37-737848

Friedrich.Malsch @
tivva.thueringen.de

Genehmigungsbescheid 16/14

Unser Zeichen:
420.15-8711-16/14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Weimar, 19.11.2014

Antrag der Firma GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG, Gutenbergstraße 3 in 99869 Günthersleben-Wechmar vom 01.07.2014 (letzte Ergänzung von Unterlagen am 22.09.2014) auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Beschaffenheit einer Druckmaschinenanlage und des Betriebs der wesentlich geänderten Anlage am Standort 99869 Günthersleben-Wechmar

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG, Gutenbergstraße 3 in 99869 Günthersleben-Wechmar erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG [i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nrn. 5.1.1.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung] zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Bedrucken von Materialien mit Rotationsdruckmaschinen
unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem
Verbrauch an
organischen Lösungsmitteln von > 150 kg/h**

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

in eine

Anlage zum Bedrucken von Materialien mit Rotationsdruckmaschinen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von > 150 kg/h

i.V.m.

einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser in einer Gasturbinenanlage durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 19,9 MW

und zum **Betrieb der geänderten Anlage** auf dem Grundstück in 99869 Günthersleben-Wechmar, Gemarkung Günthersleben-Wechmar, Flur 2/Flurstück 303/39, 304/4 und Flur 3/Flurstück 2/14 und 25/1.

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt:

1. Errichtung einer in Schallhaube installierten erdgasbetriebenen Gasturbine-(GT)- Generator - Einheit GPB 60 Plus, einem im Abgasweg der GT nachgeschalteten Abhitzekeessel und Schalldämpfer:

Gasturbine:

Typ: M7A-01ST
Hersteller: Fa. Kawasaki Heavy Industries, LTD. Japan
Feuerungswärmeleist.: max. 19,9 MW

Generator:

Typ LDW – S5E800M50-4SE
Nennleistung 7.600 kVA
Spannung 6.300 V

Abhitzekeessel (AHK) = Dampfkesselanlage bestehend aus:

1 Dampferzeuger

Hersteller: Fa. VKK Standardkessel Köthen GmbH
Typ: HSAH 80-00
Herstell-Nr.: 22147
Herstell-Jahr: 2014
Zul. Dampferzeugung: 12,5 t/h
Zul. Heißdampftemp.: 450 °C
Zul. Betriebsdruck: 23 bar

1 Unabsperrbaren Abgas-Wasservorwärmer

Hersteller: Fa. VKK Standardkessel Köthen GmbH
Herstell-Nr.: 22147 AV
Herstell-Jahr: 2014

1 Absperrbaren Abgas-Wärmetauscher

Hersteller: Fa. VKK Standardkessel Köthen GmbH
Herstell-Nr.: 22147 WT
Herstell-Jahr: 2014

1 Unabsperrbaren Überhitzer

Hersteller: Fa. VKK Standardkessel Köthen GmbH
Herstell-Nr.: 22147 AU
Herstell-Jahr: 2014

Der Betrieb der Dampfkesselanlage kann ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden erfolgen.

2. Errichtung eines erdgasbetriebenen Prozessluftheritzers
Typ: PLE 47.5
Hersteller: Fa. VKK Standardkessel Köthen GmbH
Feuerungswärmeleist.: max. 10 MW
Brennertyp: KBK 450 N-UV
Hersteller: Loesche ThermoProzess GmbH
3. Errichtung Osmose-Wasseraufbereitungsanlage und des Speisewassertanks
4. Stahl-Abgaskamin mit Kaminmündung 22 m über Geländeoberkante
5. Errichtung eines Leistungstransformators 6,3/20 kV, 8.000 kVA
6. Errichtung eines Eigenverbrauchstransformators 20/0,4 kV, 800 kVA

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung**, die **Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** gemäß § 54 Thüringer Wassergesetz und die **Dampfkesselerlaubnis** gemäß § 13 Betriebssicherheits-Verordnung ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. - Antrag vom 01.07.2014 Formblätter 1.1 und 1.2
- Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 (2) BImSchG v. 29.08.2014
- Schreiben der Antragstellerin vom 12.11.2014 zum Verzicht auf den Antrag zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG vom 29.08.2014
2. Antragsunterlagen
- Vorhabensbeschreibung bezügl. Effizienzsteigerung (4 Blatt)
- Anlagenfließbild v. 15.09.14
- Beschreibung Gasturbine (20 Blatt)
- Fließschma Dampfsystem GT
- Fließschma Luftsystem GT
- Fließschma Brennstoffsystem GT
- Fließschma Schmierölsystem GT
- Beschreibung Startermotor, Spül- und Drehsystem GT v. 02.09.14 (6 Blatt)

- Mitteilung vom 15.09.14, dass Startermotor ohne Batterieanlage betrieben wird (1 Blatt)
- Beschreibung Abhitzekeessel (AHK) HSAH 80-00 (1 Blatt)
- R & I – Schema AHK
- Fließschma AHK
- Beschreibung Heißgaserzeuger (5 Blatt)
- Zeichnung „Massblatt Prozessluftheritzer“ (A3)
- Datenblatt Leistungstransformator
- Zeichnung und Ansicht Leistungstransformator v. 0.09.14 (3 Blatt)
- Datenblatt Eigenbedarfstransformator (2 Blatt)
- 2 Übersichtsschaltpläne Eigenbedarf
- Übersichtsschaltplan Mittelspannung (> A2)
- Lageplan Trafostation neu (A4)
- Unterlagen zu Gasanschlüssen und zur Gasversorgung

- Formblatt 2.1 v. 02.09.14 (1 Blatt)
- Formblatt 2.2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.3 (1 Blatt)
- Formblatt 2.4 (1 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Shell Turbo Oil T 46
- Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 30 %
- Sicherheitsdatenblatt GENESYS LF
- Sicherheitsdatenblatt Ammoniak, wasserfrei
- Formblatt 2.5 v. 02.09.14 (2 Blatt)
- Formblatt 2.6 v. 15.09.14 (2 Blatt)
- Formblatt 2.7 v. 22.09.14 (1 Blatt)
- Schornsteinhöhengutachten des IB MÜLLER-BBM – Bericht Nr. M108826/01 v. 02.08.14

- Formblatt 2.8 (1 Blatt)
- Formblatt 2.9 (3 Blatt)
- Schallimmissionsprognose des IB MÜLLER-BBM – Bericht Nr. M109226/03 v. 26.06.14
- Messbericht über Schallimmissionen des IB MÜLLER-BBM Bericht Nr. M109226/02 v. 20.12.13

- Formblatt 2.10 (1 Blatt)
- Formblatt 2.11 v. 02.09.14 (1 Blatt)
- Beschreibung zu Formblatt 2.11 v. 15.09.14
- Formblatt 2.12 v. 02.09.14 (1 Blatt)
- Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Ludwig Melosch (12 Blatt)

- Erläuterungsblatt Bauvorhaben v. 02.09.14
- Ausschnitt Topo-Karte mit Anlagenstandort
- 2 x Topogr. Karte 1 : 10.000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Draufsicht Anlagengelände Google Earth
- Kopie der Baugenehmigung des Landratsamt Gotha mit Aktenzeichen 2130566 vom 20.02.2014 für die Vorab-Errichtung der Gebäudehülle
- Lageplan Bestand und Gebäude – KWK-Anlage, Plan-Nr. ALP-01.d v. 15.09.14
- Grundriss – Ebene: E0 Plan-Nr. AE0-02.b v. 15.09.14
- Grundriss – Ebene: E1 Plan-Nr. AE1-02.b v. 15.09.14
- Grundriss – Ebene: E2 Plan-Nr. AE2-02.a v. 15.09.14
- Grundriss – Ebene: E3 Plan-Nr. AE3-02.a v. 15.09.14
- Schnitte A1 + A2 + A3 Plan-Nr. ASA-02.a v. 15.09.14

- Schnitte B1 + B2 Plan-Nr. ASB-02.a v. 15.09.14
- Hinweisblatt zu 3D-Darstellungen
- 4 farbliche Darstellungen zur Veranschaulichung des Gesamtprojekts (4 x A3)
- Antrag auf Trinkwasserversorgung
- Entwässerungsantrag
- Stellungnahme des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha zur Wasserversorgung
- Stellungnahme des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha zur Abwasserentsorgung
- Formblatt 2.13 (1 Blatt)
- Formblatt 2.14 (1 Blatt)
- Brandschutzkonzept des IB Halfkann + Kirchner Nr. 541-204-G-0038-thi.doc Mu – thi v. 05.12.13
- 1. Prüfbericht – Nr. W011_1A/14 vom 06.11.2014 „Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (Brandschutzkonzept)“ des Prüferingenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Erhard Arnhold, Weimar
- Formblatt 2.15 (1 Blatt)
- Formblatt 2.16 (1 Blatt)
- Formblatt 2.17 (1 Blatt)

Dampfkesselunterlagen für Abhitzeessel mit Herstell-Nr. 22147:

- Beiblatt DE GWK (5 Blatt)
- Beiblatt AOL (2 Blatt)
- Zeichnung Abhitzeessel Nr. A1001-00-66430-01-c (A0)
- Beiblatt AWV (3 Blatt)
- Zeichnung Spiralrippenvorwärmer Nr. A1101-00-66430-01-b (A0)
- Beiblatt AWT (2 Blatt)
- Zeichnung Wärmetauscher Nr. A1801-00-66430-01-b (A0)
- Beiblatt AUE (3 Blatt)
- Zeichnung Überhitzer Nr. A1201-00-66430-01-b (A0)
- Beiblatt BDE (3 Blatt)
- Beiblatt AUE (3 Blatt)
- Beiblatt AUE (3 Blatt)
- Elektrodokumentation (163 Blatt)
- Statische Berechnung Stahlschornstein (31 Blatt)
- Zeichnung Stahlschornstein Nr. 5968-1-1 (A0)
- Beiblatt FAH (5 Blatt)
- Beiblatt LGA (2 Blatt)
- Wasser-Dampfschema Nr. 0.23541
- Plan Grundkonzept-Brandschutz Ebene 0
- Plan Grundkonzept-Brandschutz Ebene +1
- Plan Grundkonzept-Brandschutz Ebene 0
- Plan Grundkonzept-Brandschutz Ebene 0
- Zeichnung Aufstellungsplan Grundriss Nr. A8100-00-66430-01-b (A0)
- Zeichnung Aufstellungsplan Schnitte Nr. A8100-00-66430-02-b (A0)
- R & I – Schema Nr. 1.7640.01
- Zeichnung Massblatt Prozesslufferhitzer Nr. A8100-01-66430-01-a (A1)
- Elektrische Schaltpläne (75 Blatt)
- Gutachterliche Äußerung des TÜV-Hessen vom 13.08.2014 mit Nr. ISF-06-14-944 zum Erlaubnisantrag der Firma GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG

- Formblatt 2.18/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.18/2 (1 Blatt)
- Beschreibung zu Formblatt 2.18
- Formblatt 2.19/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.19/2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.20 v. 15.09.14 (1 Blatt)
- Beschreibung zu Formblatt 2.20
- Formblatt 2.21/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21/2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21/3 (1 Blatt)

- Formblatt 2.22/1 (1 Blatt)
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung des IB MÜLLER-BBM, Bericht Nr. M108826/02 v. 25.08.2014

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit den Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes) ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 420) und der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Gotha mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der in diesem Bescheid erhobenen Nebenbestimmungen zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den nachfolgenden Bescheiden einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:

- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 15/06 vom 03.11.2006:
Neugenehmigung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 38/11 vom 23.03.2012:
Wesentliche Änderung

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den genannten Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in dem hier vorliegenden Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 In der Gasturbine und dem Prozessluftheritzer dürfen nur der Brennstoff Erdgas H zum Einsatz kommen. Der Brennstoff Erdgas hat den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 " Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit", Gruppe H, zu entsprechen.

2.1.2 Die im Abgasstrom der hier beantragten Gasturbine nach dem AHK enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen dürfen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 15 Vol.-% O₂ im Abgas, folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

im Lastbereich von 70 % bis 100 % (unter ISO-Bedingungen):

- a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid) 75 mg/m³
- b) Kohlenmonoxid 0,10 g/m³

2.1.3 Die im Abgasstrom des hier beantragten Prozessluftheritzers nach dem AHK enthaltenen Emissionen an Luftschadstoffen dürfen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 3 Vol.-% O₂ im Abgas, folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

- a) Gesamtstaub 5 mg/ m³
- b) Kohlenmonoxid 50 mg/m³
- c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid) 0,15 g/m³
- d) Schwefeloxide (angegeben als Schwefeldioxid) 10 mg/m³

2.1.4 Die Gasturbine und der Prozessluftheritzer müssen so über die Anlagenleittechnik verriegelt sein, dass nur ein alternativer Betrieb möglich und ein gleichzeitiger Betrieb ausgeschlossen ist.

- 2.1.5 Die Abgase von Gasturbine bzw. Prozessluftherhitzer nach dem AHK sind über einen Abgaskamin mit einer Schornsteinmündung 22 m über Geländeoberkante und mit einer Temperatur von ≥ 115 °C senkrecht nach oben abzuleiten.
- 2.1.6 Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.1.2 und Punkt 2.1.3 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 2.1.7 Zur Durchführung der unter Punkt 2.1.6 geforderten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der VDI-Richtlinie 2066 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.1.8 Die Messpläne für die entsprechend Punkt 2.1.6 durchzuführenden Messungen sind von der damit beauftragten Stelle entsprechend VDI-Richtlinie 2448, Blatt 1 zu erstellen und mit der Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionschutzbehörde im Landratsamt Gotha, abzustimmen. Der Messplan muss jeweils 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messungen zweifach der Überwachungsbehörde vorliegen.
- 2.1.9 Die zu ermittelnden Emissionswerte, für die unter Punkt 2.1.2 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sind durch mindestens je 3 Einzelmessungen bei Betrieb der Gasturbine mit 70 % und mit 100 % Last zu belegen. Die Messungen sind im reinen Gasturbinenbetrieb ohne Eindüsung von Hochdruckdampf in den Arbeitsteil der Turbine durchzuführen.
- Die zu ermittelnden Emissionswerte, für die unter Punkt 2.1.3 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sind durch mindestens je 3 Einzelmessungen bei Betrieb des Prozessluftherhitzers mit 100 % Last zu belegen.
- Die Emissionswerte sind als Halbstundenmittelwerte zu messen.
Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis **jeder** Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Punkten 2.1.2 bzw. 2.1.3 genannten Werte nicht überschreitet.
- 2.1.10 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Emissionsmessbericht zusammenzustellen, der der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messungen von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken, Messplätze und den Messbericht) entspricht. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Es ist der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts 41 dB(A)

gemessen am Immissionsort Am Oberried 11 in 99869 Günthersleben-Wechmar nach den Vorschriften der TA Lärm sowie

nachts 37 dB(A)

gemessen am Immissionsort Im Siebengehege 1 in 99869 Günthersleben-Wechmar nach den Vorschriften der TA Lärm.

2.2.2 Der Schallpegel-Immissionsanteil der neu hinzukommenden Gasturbinen-Anlage ist dabei auf folgende Werte zu beschränken:

nachts 35 dB(A)

gemessen am Immissionsort Am Oberried 11 in 99869 Günthersleben-Wechmar nach den Vorschriften der TA Lärm sowie

nachts 34 dB(A)

gemessen am Immissionsort Im Siebengehege 1 in 99869 Günthersleben-Wechmar nach den Vorschriften der TA Lärm.

2.2.3 Es sind die in der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen auszuführen.

2.2.4 Zum Erreichen der unter 2.2.1 festgesetzten Schallpegel-Immissionsanteile der Gesamtanlage ist innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides eine Lärmsanierung der bestehenden Anlagenteile durchzuführen. Der entsprechende Sanierungsplan ist dabei innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem LRA Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde, einzureichen. Die Messung der unter 2.2.1 festgesetzten Schallpegel-Immissionsanteile der Gesamtanlage ist innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Lärmsanierung durchzuführen. Die Messung hat innerhalb von 3 Monaten nach 26 BImSchG durch eine bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen.

2.2.5 Die Messung der Schallpegel-Immissionsanteile gemäß Pkt. 2.2.2 hat spätestens 3 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Gasturbinen-Anlage zu erfolgen. Die Messung hat innerhalb von 3 Monaten nach 26 BImSchG durch eine bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen.

2.2.6 Die Messpläne für die Lärmmessungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen.

- 2.2.7 Die Messungen nach Pkt. 2.2.1 und Pkt. 2.2.2 dieser Stellungnahme dürfen nicht durch diejenige juristische oder natürliche Person durchgeführt werden, welche die den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose erstellt hat.
- 2.2.8 Die Messberichte sind o. g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

Bauphase

- 2.2.9 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

am Immissionsort Am Oberried 11 in 99869 Günthersleben-Wechmar sowie

tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

am Immissionsort Im Siebengehege 1 in 99869 Günthersleben-Wechmar.

- 2.2.10 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier LRA Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde) zu beantragen.
- 2.2.11 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Nr. 2.2.9 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.

3. Erfordernis des Brandschutzes

Das Brandschutzkonzept vom 05.12.2013, erstellt durch das Sachverständigenbüro Halfkann + Kirchner, sowie die sich daraus ergebenden Änderungen und Auflagen des 1. Prüfbericht – Nr. W011_1A/14 vom 06.11.2014 „Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (Brandschutzkonzept)“ des Prüferingenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Erhard Arnhold, Weimar, sind vollständig umzusetzen. Die Prüfung wird durch die Bauüberwachung fortgesetzt und ist erst mit Vorlage der Bescheinigung nach § 81 (2) ThürBO bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde im LRA Gotha abgeschlossen.

4. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 4.1 Vor Inbetriebnahme ist durch den Inhaber der mit diesem Bescheid erteilten Dampfkesselerlaubnis sicherzustellen, dass der verantwortliche Unternehmer selbst oder eine durch ihn beauftragte Person in den Betrieb der Anlage und den damit verbundenen Gefährdungen eingewiesen wird. Inhalt und Zeitpunkt der Einweisung ist zu dokumentieren.

- 4.2 Die in der Gutachterlichen Äußerung des TÜV-Hessen mit Nr. ISF-06-14-944 vom 13.08.2014 genannten Auflagen sind verbindlich einzuhalten bzw. zu realisieren.
- 4.3 Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte) müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden können.
Für elektrisch betriebene Arbeitsmittel sind Netztrenneinrichtung nach DIN EN 60204 vorzusehen.
- 4.4 Die Not-Aus Schalter sind so zu installieren, dass sie von ungefährdeter Stelle aus betätigt werden können. Sie sind eindeutig erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.5 Die Rohrleitungen sind in ausreichender Häufigkeit (z.B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschlussstellen nach DIN 2403 nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen.
- 4.6 Die Behälteranlagen (Behälter/Rohrleitungen größer als 0,5 bar Überdruck) sind vor Inbetriebnahme entsprechend ihrer Einstufung nach Druckgeräterichtlinie von einer zugelassenen Überwachungsstelle und /oder einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion prüfen zu lassen.
- 4.7 Der Arbeitgeber hat nach § 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel (hier Gasturbine, Heißgaserzeugungsanlage, Gasverbrauchsanlage, Nebeneinrichtungen) nach Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen hat der Arbeitgeber im gebotenen Umfang aufzuzeichnen.
- 4.8 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen (Geländerhöhe 1,10 m; Fußleiste 10 cm).
- 4.9 Die Fluchtwege im Kesselaufstellraum sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten.
Die Sicherheitsbeleuchtung muss das gefahrlose Verlassen der Räume sicherstellen. Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 Lux, die Nutzungsdauer 1 Stunde betragen; die Einschaltverzögerung darf maximal 15 Sekunden betragen.
- 4.10 Gemäß § 3 (3) Betriebssicherheitsverordnung sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung alle notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel (AM) zu ermitteln. Danach hat der Arbeitgeber den Betrieb zu organisieren.
Dies gilt insbesondere für
- die sicherheitstechnische Beurteilung der AM, ob die Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 und 2 Betriebssicherheitsverordnung eingehalten sind,
 - die Erstellung von Betriebsanweisungen,
 - die Unterweisung der Beschäftigten und die
 - Festlegungen zu Art, Umfang und Fristen wiederkehrender Prüfungen durch

befähigte Personen.

Ergeben sich aus dieser Beurteilung notwendige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind diese umzusetzen.

- 4.11 Für die Tätigkeiten des Bedienpersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen der Hersteller geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig zu unterweisen.

5. Baurechtliche Erfordernisse

- 5.1 Mit der Bauausführung darf gemäß § 71 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfungen nach § 65 Abs. 3 ThürBO erfolgt sind. Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige).
- 5.2 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist gemäß § 81 (2) ThürBO zwei Wochen vorher bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.

6. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Die Anlage ist entsprechend den unter Abschnitt 2. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten. Für das in der Gasturbinen-Generator-Einheit befindliche Turbinenöl von 2.000 l ist für den Havariefall eine ausreichende Auffangwanne zu installieren. Ebenso sind für die in der Anlage gelagerten weiteren wassergefährdenden Stoffe (200 l Turbinenöl, 200 l Ammoniak, 100 l Natronlauge und 100 l GENESYS LF) entsprechende Auffangwannen für den Havariefall zu installieren.
- 6.2 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten), insbesondere beim erstmaligen Befüllen der einzelnen Bauteile oder beim Austausch der Flüssigkeiten bei den HBV-Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht in den Boden oder ein Gewässer gelangen können.
- 6.3 Beim Austritt wassergefährdender Stoffe aus der Anlage in Folge von Havarien oder Unfällen sind seitens des Anlagenbetreibers umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt und die Ausbreitung des Lagergutes verhindern. Über den Vorfall ist umgehend die örtliche zuständige untere Wasserbehörde (Sachgebiet Wasserwirtschaft des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Str. 50 in 99867 Gotha – Tel. 03621/214 193 oder 214 199) bzw. die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
- 6.4 Die Lageranlagen müssen standsicher, dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Es müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.**Kostenentscheidung**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von **25.000,00 €** erhoben.

Der Betrag von **25.000,00 €** wird mit einem gesonderten, Ihnen nachträglich zugestellten Kostenbescheid erhoben.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 25.06.2014 (eingegangen am 01.07.2014) beantragte die Firma GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG, Gutenbergstraße 3 in 99869 Günthersleben-Wechmar, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zum Bedrucken von Materialien mit Rotationsdruckmaschinen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von > 150 kg/h am Standort 99869 Günthersleben-Wechmar, Flur 2/Flurstück 303/39, 304/4 und Flur 3/Flurstück 2/14 und 25/1.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit folgenden Bescheiden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt und wesentlich geändert wurde:

- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 15/06 vom 03.11.2006:
Neugenehmigung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 38/11 vom 23.03.2012:
Wesentliche Änderung

Die folgenden Änderungsgegenstände wurden hier gemäß § 16 BImSchG beantragt:

1. Errichtung einer in Schallhaube installierten erdgasbetriebenen Gasturbine-(GT)-Generator - Einheit GPB 60 Plus, einem im Abgasweg der GT nachgeschalteten Abhitzeessel und Schalldämpfer:

Gasturbine:

Typ: M7A-01ST
Hersteller: Fa. Kawasaki Heavy Industries, LTD. Japan
Feuerungswärmeleist.: max. 19,9 MW

Generator:

Typ LDW – S5E800M50-4SE
Nennleistung 7.600 kVA
Spannung 6.300 V

Abhitzekessel (AHK) = Dampfkesselanlage bestehend aus:1 Dampferzeuger

Hersteller:	Fa. VKK Standardkessel Köthen GmbH
Typ:	HSAH 80-00
Herstell-Nr.:	22147
Herstell-Jahr:	2014
Zul. Dampferzeugung:	12,5 t/h
Zul. Heißdampftemp.:	450 °C
Zul. Betriebsdruck:	23 bar

1 Unabsperrbaren Abgas-Wasservorwärmer

Hersteller:	Fa. VKK Standardkessel Köthen GmbH
Herstell-Nr.:	22147 AV
Herstell-Jahr:	2014

1 Absperrbaren Abgas-Wärmetauscher

Hersteller:	Fa. VKK Standardkessel Köthen GmbH
Herstell-Nr.:	22147 WT
Herstell-Jahr:	2014

1 Unabsperrbaren Überhitzer

Hersteller:	Fa. VKK Standardkessel Köthen GmbH
Herstell-Nr.:	22147 AU
Herstell-Jahr:	2014

Der Betrieb der Dampfkesselanlage kann ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden erfolgen.

2. Errichtung eines erdgasbetriebenen Prozessluftheritzers
Typ: PLE 47.5
Hersteller: Fa. VKK Standardkessel Köthen GmbH
Feuerungswärmeleist.: max. 10 MW
Brennertyp: KBK 450 N-UV
Hersteller: Loesche ThermoProzess GmbH
3. Errichtung Osmose-Wasseraufbereitungsanlage und des Speisewassertanks
4. Stahl-Abgaskamin mit Kaminmündung 22 m über Geländeoberkante
5. Errichtung eines Leistungstransformators 6,3/20 kV, 8.000 kVA
6. Errichtung eines Eigenverbrauchstransformators 20/0,4 kV, 800 kVA

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 16/14 durchgeführt. Die formale Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen konnte am 17.09.2014 festgestellt werden.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Landesverwaltungsamt , 450 - Abwasser
Landesverwaltungsamt , 420 - Sachgebiet Lärmschutz
Landesverwaltungsamt , 540 - Luftverkehr
LRA Gotha: Immissionsschutz - Überwachung
LRA: Abfallwirtschaftsbehörde

LRA: Untere Bauaufsichtsbehörde
LRA: Untere Brandschutzbehörde
LRA: Untere Wasserbehörde
Landesamt für Verbraucherschutz / RI Erfurt (Arbeitsschutz)

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Schreiben vom 21.10.2014 erteilt.

Für dieses Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage war eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVP aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte innerhalb des Genehmigungsverfahrens keine UVP durchgeführt zu werden.

Der Antragstellerin wurde der Bescheidentwurf am 17.11.2014 hinsichtlich Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG vorgelegt. Mit Schreiben vom 18.11.2014 teilte sie der Genehmigungsbehörde mit, dass hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt und Landesplanung, Ref. Immissionsschutz) ist gemäß Artikel 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl. S. 208) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 (2) BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1, Nr. 1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 5.1.1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gefolgt werden, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der geänderten Anlage auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmung 2.2.1 ergibt sich aus den Anforderungen der TA Lärm, den im vorangegangenen Genehmigungsverfahren genehmigten Schallpegel-Immissionsanteilen, den im Rahmen dieses Antrags hinzukommenden Lärmemissionen der GT-Anlage sowie den im Zuge des Antragsverfahrens durchgeführten Recherchen zur nächtlichen Tätigkeit im Bereich der Immissionsorte.

Die Nebenbestimmung 2.2.2 ergibt sich aus der Notwendigkeit heraus, sicher zu stellen, dass durch die neu hinzu kommenden Anlagenteile keine weitere Erhöhung der bestehenden Lärmbelastung durch die Anlage der Antragstellerin im Nachtzeitraum erfolgt. Die Nebenbestimmungen 2.2.3 sowie 2.2.6 bis 2.2.8 ergeben sich aus der Nr. 6.1 TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmung 2.2.4 beruht auf Nr. 3.2.1 Absatz 4 TA Lärm und stellt sicher, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch die Antragstellerin dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Schutzes vor Lärm entsprechende Maßnahmen realisiert und die sich aus dem Genehmigungsbescheid 38/11 des TLVwA ergebenden Maßnahmen umgesetzt werden.

Nebenbestimmung 2.2.5 dient dazu, sicherzustellen, dass die neu hinzukommende KWK-Anlage dem Stand der Technik entspricht und den derzeitigen Lärmpegel als auch den Lärmpegel nach erfolgter Sanierung nicht über das zulässige Maß hinaus erhöht.

Die Nebenbestimmungen 2.2.9 – 2.2.11 ergeben sich aus den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm). Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen damit ebenfalls keiner zusätzlichen Begründung.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligte Untere Abfallbehörde und die beteiligte Luftverkehrsbehörde im Thür. Landesverwaltungsamt stimmten den beantragten Änderungsgegenständen ohne Erhebung von Nebenbestimmungen, die über diejenigen der bisherigen Bescheide hinausgehen, zu.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.07.2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind entsprechend Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5 der Anlage der ThürVwKostOMLNU 0,1 % der Investitionskosten bzw. mindestens 25.000,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Errichtungskosten der Anlagenänderungen, einschließlich Mehrwertsteuer. Sie betragen 9.050.000,00 € gemäß Formblatt 1.2. Damit war die Mindestgebühr von 25.000,00 € zu erheben.

Die o.g. Gebühr und die Kosten für die Bekanntmachung der Feststellung der Genehmigungsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Genehmigungsgegenstände besteht, werden mit einem gesonderten Kostenbescheid erhoben.

Hinweise

1. Allgemeines
 - 1.1 Nicht eingeschlossen von dieser Genehmigung sind wasserrechtliche Entscheidungen zur Benutzung eines Gewässers (z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, die Absenkung des Grundwasserstandes, das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer).
 - 1.2 Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen insbesondere während der Bauphase gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
 - 1.3 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
2. Baurecht
 - 2.1 Die in der Anlage 1 zur Baugenehmigung vom 20.02.2014 unter dem Aktenzeichen 20140566 benannten Nebenbestimmungen und Hinweise, die beigefügten allgemeinen Hinweise zur Baugenehmigung, der vom Ingenieurbüro Lehmann-Block & Partner erstellte Standsicherheitsnachweis, der hierzu erstellte 1. Prüfbericht Nr.:P-10-22-13 vom 17.12.2013 und der 2. Prüfbericht Nr.: P-10-22-13 vom 30.04.2014 des Prüferingenieurs für Standsicherheit Dr.-Ing. Andreas Rinke sind ohne Änderung gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Malsch

Verteiler:

Ausfertigung :

Antragstellerin

Kopien an :

Landesverwaltungsamt, 450 - Abwasser
LRA Gotha: Immissionsschutz - Überwachung
LRA: Abfallwirtschaftsbehörde
LRA: Untere Bauaufsichtsbehörde
LRA: Untere Brandschutzbehörde
LRA: Untere Wasserbehörde
Landesamt für Verbraucherschutz / RI Erfurt (Arbeitsschutz)
Gemeinde Günthersleben-Wechmar